

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	31.01.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuvergabe von Konzessionsverträgen - Möglichkeiten der Gestaltung des Zeitplans**Betroffene Produktgruppe**

11.01.09 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Derzeit keine.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Derzeit keine.

Sachverhalt:

Am 21.12.2012 sowie am 24.12.2012 wurde das Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Interessierte Unternehmen haben nun die Möglichkeit, bis zum 28.02.2013 ihre Interessenbekundungen bei der Stadt Bielefeld einzureichen.

Mit Informationsvorlage 4954/2009-2014 ist der Ablauf des Konzessionsverfahrens kurz skizziert worden. Darin enthalten war auch eine erste Einschätzung des zeitlichen Rahmens. Dieser soll mit dieser Vorlage weiter konkretisiert werden. In der **Anlage** sind zwei alternative Zeitpläne dargestellt, die von einer unterschiedlichen Dauer der einzelnen Verfahrensschritte ausgehen und einen Zeitraum von 7 bis 14 Monaten in Aussicht stellen. Die tatsächliche Dauer des Verfahrens ist jedoch sehr stark von der Anzahl der Unternehmen abhängig, die sich um die Konzessionen bewerben. Eine genauere Einschätzung der Verfahrensdauer ist daher erst nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist am 28.02.2013 möglich.

Die die Stadt im Konzessionsverfahren beratenden Anwälte weisen darauf hin, dass möglichen Interessenten ein ausreichender Zeitraum für die Entscheidung, sich um die Konzession zu bewerben, zugestanden werden muss. Wenn auch die vergaberechtlichen Bestimmungen mit ihren Fristvorgaben für Dienstleistungskonzessionen nicht einschlägig sind, erfordern auch die im Konzessionsverfahren zu beachtenden Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit das Einhalten angemessener Fristen. Dabei müssen die Zeiträume für die Interessenbekundungen und die Angebotsabgabe so bemessen sein, dass Interessenten die Möglichkeit haben, eine fundierte Einschätzung vorzunehmen und ein Angebot abzugeben. Es ist daher zu gewährleisten, dass alle Bieter über denselben Informationsstand verfügen. Dagegen würden zu kurze Fristen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen und das Verfahren angreifbar machen. Die Gewährung angemessener Fristen dient somit einem rechtssicheren Verfahren und der Vermeidung späterer Rügen.

Mit den beratenden Anwälten wurden unter Berücksichtigung der erforderlichen Fristen zwei unterschiedliche Zeitpläne erarbeitet. Der in der Anlage schraffiert dargestellte lange Zeitplan berücksichtigt die Teilnahme mehrerer ggf. sogar ausländischer Bieter mit einem hohen Verhandlungsbedarf. Der flächig dargestellte kurze Zeitplan sieht dagegen kürzere, aber noch zulässige Fristen vor. Er unterstellt, dass nur wenige Unternehmen ihr Interesse bekunden und es keine rechtlichen Auseinandersetzungen gibt.

Zudem lässt er komplexe Verhandlungsrunden mit den Bietern unberücksichtigt. Ebenso sind in beiden Zeitplänen keine weiteren Verhandlungsrunden nach Abgabe der letzt verbindlichen Angebote vorgesehen.

Die Verwaltung wird nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erkenntnisse die Zeitplanung aktualisieren.

L ö s e k e
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.